

(Nr. 810.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Eifketten. Vom 16. März 1872.

Auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August vorigen Jahres unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Eifketten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 811.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stationskontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

- 1) dem Hauptamte zu Crefeld der den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß als Stationskontroleur beigeordnete Großherzoglich hessische Zollinspektor v. Buri unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Emmerich,
- 2) den Hauptämtern zu Ottenen und Iphoe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zollinspektors Krippendorf der Königlich sächsische Ober-Steuerkontroleur Raundorff mit dem Wohnsitz in Hamburg;

B. im Königreich Sachsen:

den Hauptämtern zu Schandau und Pirna an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preussischen Ober-Zollinspektors v. Hirschfeld der Königlich preussische Steuerinspektor Meyer mit dem Wohnsitz in Schandau;

C. im Großherzogthum Baden:

- 1) dem Hauptamte zu Säckingen der Stationskontroleur, Königlich preussische Steuerinspektor Statsch in Waldshut unter Belassung in seiner Stellung zu den Hauptämtern zu Randegg und Stühlingen und unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes,